



Infodienst Landwirtschaft 1/2021

Informations- und Servicestelle Löbau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020: Zweijährige Übergangszeit steht nun fest	04
Mehrwert-Initiative »Nachhaltig aus der Krise«	04
RL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015: Antragstellung sowie Verpflichtungszeiträume im Antragsjahr 2021	05
RL LIW/ 2014: Förderung von Vorhaben in der Übergangsperiode bis zur neuen Förderperiode	05
Investitionszuschüsse für besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen	06
Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft – Neue Förderrichtlinie ab 2021	07
Landwirtschaftliche Erzeugung	08
Neue Bestimmungen nach Düngeverordnung und Sächsischer Düngerechtsverordnung	08
Dropleg – ein Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes (IPS)	10
Bundesweites Projekt zu aktuellen Themen aus der Nutztierhaltung	12
Beratung	13
Naturschutzberatung für Landnutzer	13
Bekanntmachungen	13
Anhörungen zu Gewässerschutz sowie Hochwasserrisikomanagement	13
Mitteilungen	13
Daten zum Zustand der Umwelt in Sachsen	13
Landwirtschaftliche Daten im Umweltdatenportal iDA verfügbar	14
Befragungen	14
Befragung zum integrierten Pflanzenschutz (IPS)	14
Aufrufe	15
Bundeswettbewerb insektenfreundliche Landwirtschaft „Land.Vielfalt.Leben.“	15
Veranstaltungen/Schulungen	16
Veranstaltungen des LfULG von Februar bis März	16
Veröffentlichungen	18
Neue Veröffentlichungen des LfULG	18
Sonstiges	19
Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes	19
Informations- und Servicestelle Löbau	21
Förderung	21
Hinweise zur Antragstellung AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015 im Antragsjahr 2021	21
RL NE/2014: Förderangebot zu Vorhaben der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen	21
Landwirtschaftliche Erzeugung	22
Erinnerung an Regelungen der Düngeverordnung	22
Veranstaltungen/Schulungen	23
Hinweis zu Fachinformationsveranstaltungen und Fachinformationen auf der Website der ISS Löbau	23
BESyD-Schulungen in diesem Jahr online	23

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe des Infodienstes Landwirtschaft informieren wir Sie zu Änderungen im Düngerecht, die mit der Novellierung der sächsischen Düngerechtsverordnung ab 01.01.2021 gelten. Höhere Anforderungen an die Düngepraxis enthält bereits die Novellierung vom Mai 2020. Mit der jetzigen Änderung wurden die Nitratkulisse auf der Grundlage bundeseinheitlicher Vorgaben angepasst und länderspezifische Maßnahmen festgelegt.

Gegenüber 2019 ist die neue Kulisse in Sachsen insgesamt kleiner geworden. Gebiete sind herausgefallen bzw. neu hinzugekommen. Inwieweit Ihre Flächen betroffen sind, erfahren Sie auf unseren Internetseiten.

Uns ist klar, dass die erforderliche Senkung zu hoher Nitratgehalte im Grundwasser nicht kurzfristig zu realisieren ist und von allen Landwirten viel abverlangt. Erste Erfolge durch die konsequente Anwendung des Düngeberatungsprogramms BESyD, den Einsatz innovativer Technik und die Nutzung von Angeboten des Wissenstransfers sind bereits zu verzeichnen. Dennoch führt kein Weg an den strengen Vorgaben der neuen Düngeverordnung vorbei, auch um hohe Strafzahlungen an die EU zu vermeiden.

Der Freistaat Sachsen wird die Landwirte bei diesem Umsetzungsprozess unterstützen. Das LfULG bietet umfassende Informationen und Beratung an.

Informationen finden Sie auch in diesem Heft im Beitrag „Neue Bestimmungen nach Düngeverordnung und Sächsischer Düngerechtsverordnung“.

Darüber hinaus wurde das Düngeberatungsprogramm BESyD an die neuen Vorgaben angepasst und steht den Landwirten in der aktualisierten Version kostenfrei zur Verfügung. In Veranstaltungen des LfULG, die derzeit leider nur online durchgeführt werden können, werden wir Sie komplex zu den neuen Anforderungen informieren. Alle Landwirte können sich mit ihren Fragen zur Umsetzung des Düngerechts an die Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit den Informations- und Servicestellen (ISS) wenden.

Aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen werden Ihre Fragen entweder per E-Mail oder telefonisch beantwortet. Darüber hinaus begleitet im Auftrag des LfULG die AgUmenda GmbH alle Landwirte bei der Optimierung ihres Düngemanagements mit Praxisdemonstrationen, Workshops und Einzelberatung.

Nutzen Sie bitte die vielfältigen Angebote! Meine Mitarbeiter wollen Sie gern dabei unterstützen, damit Sie die anspruchsvollen Herausforderungen, die nicht nur im Düngerecht auf Sie zukommen, erfolgreich bewältigen können.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020: Zweijährige Übergangszeit steht nun fest

Die Landwirtschaft soll bei ihrem Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem weiterhin durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) unterstützt und gefördert werden. Dafür legten der Europäische Rat und das Europäische Parlament im Oktober 2020 entsprechende Positionspapiere vor und traten mit der Europäischen Kommission in Verhandlungen ein. Am 27. November 2020 einigte man sich in einem abschließenden Trilog auf eine zweijährige GAP-Übergangszeit für die Jahre 2021 und 2022. Die entsprechende Übergangsverordnung wurde am 23. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Direktzahlungen werden in den Übergangsjahren wie bisher fortgeführt werden. Für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) Sachsen 2014-2020 ist es möglich, dies um zwei Jahre zu verlängern und neue Mittel in das Programm aufzunehmen. Die zusätzlichen Mittel sollen in Sachsen in den bestehenden Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Am 01. Januar 2023 wird dann die neue EU-Förderperiode mit neuen GAP-Regelungen beginnen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf Ebene der EU und des Bundes weiterhin diskutiert und verhandelt.

Ansprechpartner SMEKUL:

Christoph Kramer

Telefon: 0351 564 23122

E-Mail: christoph.kramer@smul.sachsen.de

Sören Dietrich

Telefon: 0351 564 22310

E-Mail: soren.dietrich@smul.sachsen.de

Mehrwert-Initiative »Nachhaltig aus der Krise«

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hat am 14. Dezember 2020 mit dem Aufruf zur Mehrwert-Initiative »Nachhaltig aus der Krise« ein eigenes Konjunkturprogramm gestartet. Mit 26,5 Millionen Euro unterstützt das Ministerium innovative, beispielhafte oder modellhafte Projekte, welche insbesondere die nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft stärken, zur regionalen Wertschöpfung, zur Vermeidung und Verringerung klimaschädlicher Emissionen, zur Bewältigung von Klimawandelfolgen oder zu einer zukunftsfähigen Energieversorgung beitragen.

Teilnehmen dürfen alle, die mit ihrem Projekt einen Mehrwert für Sachsen schaffen möchten. Denn es bedarf der unterschiedlichsten Projekte aus den verschiedensten Bereichen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie anzugehen und gleichermaßen Umwelt, Klima und Ressourcen zu schonen.

Bis zum **31. März 2021** können daher insbesondere Unternehmen, Kommunen, Vereine und Verbände, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Privatpersonen in Sachsen Projekte einreichen. Die Förderung wird als Zuwendung in Höhe von 20.000 Euro bis 500.000 Euro und mit Fördersätzen von 50 Prozent für gewerblich oder freiberuflich Tätige beziehungsweise bis zu 90 Prozent für sonstige Antragstellende gewährt. Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.

Interessierte können ihre Projekte über das Bewerbungsportal auf www.mehrwert.sachsen.de einreichen. Anschließend bewertet ein Fachgremium die Projekte anhand einheitlicher veröffentlichter Kriterien. Nach Abschluss aller Bewertungen werden Rankinglisten erstellt und Projekte ausgewählt, die unterstützt werden können. Für die Umsetzung der ausgewählten Projekte ist dann ein förmlicher Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen. Diese gewährt die Zuwendungen nach der Förderrichtlinie »Nachhaltig aus der Krise«.

Ansprechpartner im SMEKUL:

Wenke Kraft

E-Mail: mehrwert@smul.sachsen.de

Ausführliche Informationen zum Programm finden Sie unter:

www.mehrwert.sachsen.de.

RL AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015: Antragstellung sowie Verpflichtungszeiträume im Antragsjahr 2021

Im Übergangsjahr 2021 der EU-Förderperiode 2014–2020 gibt es für die Antragstellungen der drei AUNaP-Richtlinien im Rahmen des Sammelantrages nachfolgende Regelungen.

Für Vorhaben der **Richtlinie AUK/2015** sind im Antragsjahr 2021 Neuantragstellungen grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt sowohl für Ackervorhaben als auch für alle Grünlandvorhaben. Auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzfachbehörde sind in Einzelfällen Neuverpflichtungen für ausgewählte Vorhaben zulässig, wenn die Naturschutzfachbehörde dies für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Sachsen aus naturschutzfachlichen Gründen für den Einzelschlag mit landesweiter Bedeutung für erforderlich hält. Der Verpflichtungszeitraum für AUK-Verpflichtungen, welche im Antragsjahr 2021 neu begründet werden, beträgt zwei Jahre.

Die Regeln für die Verlängerungsanträge ändern sich gegenüber dem Antragsjahr 2020 nicht. Für auslaufende mindestens fünfjährige Verpflichtungen sind weiterhin im direkten Anschluss einjährige Verlängerungen möglich.

Für die **Richtlinie ÖBL/2015** sind weiterhin Neuantragstellungen ohne Zugangsbeschränkungen möglich. Der Verpflichtungszeitraum für ÖBL-Verpflichtungen, welche im Antragsjahr 2021 neu begründet werden, beträgt zwei Jahre. Dies ist unabhängig davon, ob ein erstmaliger ÖBL-Antrag oder ein Neuantrag in Wiederholung, dass heißt, nach einer auslaufenden mindestens fünfjährigen Verpflichtung gestellt wird.

Für die **Richtlinie TWN/2015** gibt es gegenüber dem Antragsjahr 2020 keine Änderungen der Zugangsregeln. Neuverpflichtungen sind generell ausgeschlossen, Verlängerungen der bestehenden Verpflichtungen um ein weiteres Jahr sind auf Antrag möglich.

Bitte beachten Sie für alle drei Richtlinien die aktuellen Informationen im Internet:
für die RL AUK/2015 unter: www.lsnq.de/AUK
für die RL ÖBL/2015 unter: www.lsnq.de/OeBL
für die RL TWN/2015 unter: www.lsnq.de/TWN

Ansprechpartner:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

RL LIW/ 2014: Förderung von Vorhaben in der Übergangsperiode bis zur neuen Förderperiode

Das SMEKUL beabsichtigt, auch in den Übergangsjahren 2021 und 2022 bis zum Beginn der neuen EU-Förderperiode neue Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen für die RL Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014) durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die Europäische Kommission die Änderungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Freistaates Sachsen genehmigt, mit denen die für die Übergangsjahre zur Verfügung gestellten Mittel in das Programm aufgenommen werden.

Vorhaben im Bereich der Nutztierhaltung, für die die Anlage „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan relevant ist, müssen in den beiden Übergangsjahren die baulichen Anforderungen der Basis- und der Premiumförderung (Teil A Basisförderung und Teil B Premiumförderung der o. g. Anlage) einhalten. Die Vorhaben werden mit 40 Prozent gefördert.

Ansprechpartner LfULG:

Barbara Fischer

Telefon: 0351 8928-3800

E-Mail: barbara.bischer@smul.sachsen.de

Gudrun Krawczyk

Telefon: 0351 8928-3801

E-Mail: gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Mit dem nächsten EPLR-Änderungsantrag soll zudem der Fördersatz bei Investitionen in die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen von bisher 25 auf 40 Prozent angehoben werden.

Die Regelung, dass das förderfähige Investitionsvolumen je Begünstigter für die gesamte Förderperiode 2014 - 2020 drei Millionen Euro beträgt, gilt auch im Übergangsjahr 2021. Das heißt, Begünstigte, die die Obergrenze bereits ausgeschöpft haben, können im Jahr 2021 keinen neuen Antrag stellen. Für das Jahr 2022 wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Investitionszuschüsse für besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen

Investitionszuschüsse für besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen

Für die seitens der Bundesregierung verkündeten „Bauernmilliarde“ bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ab dem 11. Januar 2021 Zuschüsse zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Das Programm ist auf 4 Jahre befristet.

Antragsberechtigt sind

- landwirtschaftliche Betriebe,
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen
und
- gewerbliche Maschinenringe.

Förderfähig sind Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik,

- beispielsweise Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung
sowie
- bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation gemäß einer Positivliste des BMEL.

Die Positivliste wird regelmäßig erweitert. Sollte ein geplantes Investitionsvorhaben bisher nicht auf der Positivliste aufgeführt sein, kann sich der Antragsteller an den Hersteller wenden. Dieser kann die Aufnahme beim BMEL beantragen.

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag liegt bei 10.000 Euro. Der Zuschuss beträgt

- 40 % der Investitionssumme (max. 500.000 Euro) bei landwirtschaftlichen Betrieben
und
- 10 % bis 20 % der Investitionssumme (max. 200.000 Euro) bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen.

Das förderfähige Investitionsvolumen ist auf 2 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum dieser Richtlinie begrenzt.

Der Zuschuss ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen.

Ansprechpartner SMEKUL:

Jakob Liebert

Telefon: 0351 564 23120

E-Mail: jakob.liebert@smul.sachsen.de

Alle Informationen gibt es auf der Internetseite der Rentenbank:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>

Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft – Neue Förderrichtlinie ab 2021

Ab dem Antragsjahr 2021 ist eine Förderung von ausgewählten besonders insektenfreundlichen Maßnahmen auf Acker- und Grünland in Sachsen vorgesehen. Die Beantragung erfolgt nach der neuen Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt – FRL¹ ISA/2021 – im Rahmen des Sammelantrages für Direkt- und Ausgleichszahlungen über das webbasierte Antragsportal DIANAweb. Die finanziellen Mittel werden durch den Bund im Rahmen des Sonderrahmenplanes Insektenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) bereitgestellt und durch den Freistaat Sachsen kofinanziert.

Die Maßnahmen sollen durch die Schaffung von Habitatstrukturen, von Strukturen für Nahrungserwerb, Reproduktion, Überwinterung und für den Biotopverbund zur Erhöhung der Vielfalt und Anzahl der Insekten in der Agrarlandschaft beitragen. Es sind insgesamt drei Maßnahmen vorgesehen:

- mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL1)
- mehrjährige selbstbegrünende Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL2) und
- partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung (I_GL).

Alle Maßnahmen sind ortsfest und über einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren durchzuführen. Während die Beantragung für das Antragsjahr 2021 bis zum 17. Mai erforderlich ist, muss die Anlage der Blühstreifen (I_AL1) bis spätestens 30. September des ersten Verpflichtungsjahres und die Anlage der selbstbegrünenden Brachestreifen (I_AL2) im Zeitraum vom 16. September bis 31. Oktober erfolgen. Es ist somit eine Anlage der Streifen nach Ernte der Hauptfrucht möglich. Die Streifen sind am Feldrand mindestens 6 m und maximal 20 m breit anzulegen.

Ein Merkmal der Grünlandmaßnahme (I_GL) ist der zwingende Verbleib ungemähter Bereiche von ca. 20 Prozent der Schlagfläche bei jeder Mahd. Es sind zwei Mahddurchgänge mit einer Bewirtschaftungspause durchzuführen.

Die genauen Zuwendungsvoraussetzungen sowie Hinweise zur Durchführung der drei Maßnahmen werden nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im sächsischen Amtsblatt auf der Internetseite des SMEKUL unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html> zu finden sein.

Ansprechpartner LfULG:
Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

¹ FRL = Förderrichtlinie; bisher Richtlinie (RL)

Neue Bestimmungen nach Düngeverordnung und Sächsischer Düngerechtsverordnung

Ab dem 01. Januar 2021 gelten auf Grundlage der Düngeverordnung 2020 und der Sächsischen Düngerechtsverordnung 2021 neue, zusätzliche Anwendungsvorgaben zur Düngung. Im Einzelnen sind diese Vorgaben in entsprechenden Informationsblättern des LfULG dargestellt und erläutert unter www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung-20300.html.

Die Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete von Grundwasserkörpern (nachfolgend Nitrat-Gebiete) ist mit der Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) bei Überschreitung der Nitratwerte im Grundwasser auf der Grundlage von § 13a Absatz 1 DüV sowie der Verfahrensvorgaben nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes (AVV GeA) erfolgt.

Die SächsDüReVO vom 30. Dezember 2020 ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl Nr. 40/2020 vom 31.12.2020) verkündet und gilt ab dem 1. Januar 2021. Diese Verordnung ist verfügbar unter www.landwirtschaft.sachsen.de/duengeverordnung-duengegesetz-20287.html.

Informationen zur Methodik der Ausweisung der Nitrat-Gebiete sind zusammengestellt unter www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Methodik_Ausweisung_Nitratgebiete_2020_12_18.pdf.

Welche Feldblöcke konkret als Nitrat-Gebiet ausgewiesen sind, ergibt sich aus der Anlage der Sächsischen Düngerechtsverordnung und ist auch über die Internetanwendung „InVeKoS Online-GIS“ veröffentlicht unter www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1058.htm.

In diesen Nitrat-Gebieten gelten ab 01. Januar 2021 zusätzliche, weitergehende Anforderungen nach § 13a Absatz 2 DüV und zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen, die nach § 2 der SächsDüReVO vorgeschrieben sind:

- Stickstoff(N)-Düngung um 20 % reduziert zum ermittelten N-Düngebedarf
- schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Stickstoff/ha und Jahr bei Anwendung organischer Dünger
- weitere Einschränkungen der Stickstoff-Herbstdüngung auf Ackerland
- Aufbringungsobergrenze von 60 kg N/ha ab 01. September bis zur Sperrzeit für flüssige organische Dünger auf Grünland
- veränderte Verbotzeiträume (Sperrzeiten) zur N-Düngeraufbringung auf Grünland (01.10. – 31.01.) sowie für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost auf allen Flächen (01.11. – 31.01.)
- Untersuchungspflicht zur Nährstoffgehaltsermittlung bei Wirtschaftsdüngern
- Bodenuntersuchungspflicht zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden (N_{min}) für die Düngebedarfsermittlung für Ackerland und Gemüse

Ab dem Frühjahr 2022 sind N-Düngungsmaßnahmen zu Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten nur noch erlaubt bei vorangegangenem Zwischenfruchtanbau. Dies ist bei der Anbauplanung zu berücksichtigen.

Diese zusätzlichen Bestimmungen sind in dem Informationsblatt des LfULG „Besondere Anforderungen ab 2021 in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser (Nitrat-Gebiete)“ dargestellt und erläutert.

Auf die Ausweisung von nährstoffbelasteten, eutrophierten Gebieten von Oberflächenwasserkörpern verzichtet Sachsen. Damit gelten ab 01. Januar 2021 erhöhte Abstandsaufgaben und Aufbringungsvorgaben an Oberflächengewässern landesweit.

Nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz gilt an Oberflächengewässern im Bereich von 5 m bis zur Böschungsoberkante ohnehin ein Düngeverbot in Sachsen.

Für hängige Flächen an Oberflächengewässern gelten ab 01.01.2021 nach Düngerverordnung weitere Auflagen landesweit für die Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, wenn Hängigkeit ab 10 % an Oberflächengewässern besteht:

- Mindestabstand 10 m zur Böschungsoberkante
- Aufbringungsvorgaben/Einarbeitungspflichten
- Aufbringung nur in Teilgaben bis 80 kg N/ha

Diese neuen Bestimmungen sind im Informationsblatt des LfULG „Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern“ dargestellt und erläutert.

Nach den neuen Bestimmungen zu Aufzeichnungspflichten nach DüV 2020 sind bis zum 31.03.2021 die Zusammenfassungen der einzelnen Düngungsmaßnahmen und die Summierung der Düngedarfsermittlungen zu erstellen – siehe Informationsblatt des LfULG zu den Aufzeichnungspflichten nach DüV. Diese Dokumentation kann auch mit dem Programm BESyD des LfULG erfolgen.

Die Neuregelungen nach DüV 2020 für die Düngedarfsermittlungen sind in den Informationsblättern und im Programm BESyD des LfULG eingearbeitet. Wichtig ist hierbei:

- 5-jährige Bezugszeiten für das Ertragsniveau, in Nitrat-Gebieten die Jahre 2015 bis 2019
und
- Anrechnung des verfügbaren Stickstoffs aus der Herbstdüngung bei Winterraps und Wintergerste.

Bei Nutzung des Programmes BESyD ist darauf zu achten, dass die jeweils verfügbare aktuelle Version verwendet wird. Bei Neuinstallation bitte unbedingt die Installationshinweise, insbesondere zur Datensicherung, beachten.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass für Betriebe, die in 2020 mehr als 200 t FM Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder Staaten aufgenommen haben, eine Meldepflicht bis 31.03.2021 an das LfULG nach § 4 WDüngV (Wirtschaftsdünger-verbringungsverordnung) besteht. Informationen dazu unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/verordnung-ueber-das-inverkehrbringen-und-befoerdern-von-wirtschaftsduenger-20322.html.

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Dropleg – ein Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes (IPS)

Das Droplegverfahren ist ein bienenschonendes Verfahren: Die Bienen können sich auf der Blüte an Nektar und Pollen bedienen, ohne dass Rückstände im Bienenbrot nachweisbar sind (Projekt „FIT BEE“). Im LfULG wurde das Droplegverfahren auf seine Praxistauglichkeit geprüft. Die Dropleg-Technik ist im Verzeichnis verlustmindernde Geräte des Julius Kühn-Instituts aufgeführt (JKI, 2020).

Bei der Dropleg-Technik handelt es sich um verlängerte Düsenstöcke mit Tropfstopp, an deren Ende verschiedene Düsentypen eingesetzt werden können. Damit ist es möglich Pflanzenschutzmittel unterhalb der Bestandsoberkante auszubringen, im Vergleich zur konventionellen Ausbringungstechnik oberhalb des Bestandes. Die Droplegs bestehen aus Kunststoffrohren mit Schleifkufen. Durch die Art der Anbringung wird ein Pendeln der Droplegs quer zum Pflanzenbestand ermöglicht, was im Zusammenspiel mit der Flexibilität des verwendeten Materials den Pflanzenbestand bei der Durchfahrt schont. Mit einer Einstellschablone wird eine schnelle und korrekte Ausrichtung der Düsen ermöglicht

Auf den Versuchstationen des LfULG sowie in Praxisbetrieben wurde das Dropleg-Verfahren im Winterraps mit dem Fokus auf Wirkstoff-Rückstände und Befall mit Weißstängeligkeit getestet. Es soll verhindert werden, dass Spritzmittel in den Blütenhorizont gelangen. Somit konnte das Dropleg-Verfahren unter Praxisbedingungen als auch unter Verwendung unterschiedlicher Feldspritzen getestet werden. Die nach einer Behandlungsempfehlung des ISIP-Modell SkleroPro durchgeführten Behandlungen zum Zeitpunkt der Rapsblüte konnten die Eignung des Droplegverfahrens zur Verringerung der Wirkstoffbelastung im Blütenhorizont bestätigen. Die Ergebnisse aus den Versuchen haben zusätzlich gezeigt, dass durch die Dropleg-Düsenteknik tendenziell mehr Wirkstoffe im Stängelbereich angelagert werden. Dies ist der Hauptinfektionsbereich für Weißstängeligkeit und damit der gewünschte Zielbereich für die eingesetzten PSM. Im LVG in Köllitsch wurde eine Vergleichsstudie mit Honig- und Pollenproben aus einem Winterrapsbestand durchgeführt. In zwei Betrieben wurde das Dropleg-Verfahren auch im Winterweizen bei der Behandlung von Blattkrankheiten getestet. Mit dem Eintauchen der Droplegs in den Weizenbestand sollen die Pflanzen möglichst komplett und gleichmäßig mit dem Spritzmittel benetzt werden und eine Abdrift des PSM in benachbarte Flächen verringert werden. Die Erfolgsbonituren im Winterweizen auf *Septoria tritici* haben ergeben, dass die Dropleg-Technik das Fahnenblatt von Winterweizen genauso effektiv schützen kann, wie eine konventionelle Behandlung. Die Ergebnisse dieses Tastversuchs weisen darauf hin, dass die Abdrift von Wirkstoffen durch den Einsatz des Dropleg-Verfahrens im Winterweizen verringert werden könnte. Die Bestandeseigenschaften Wuchshöhe und Dichte beeinflussen den Einsatz der Dropleg-Technik zur erfolgreichen Abdriftminderung. Von technischer Seite aus wäre es wichtig, dass die Droplegs möglichst konstant mit einem Mindestabstand zum Boden geführt werden, um einen ungewollten Austrag von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

Für den Praxiseinsatz der Dropleg-Technik haben sich zwei Faktoren als besonders problematisch herausgestellt: die Halterungen und der Straßentransport. Zum Teil mussten für die Feldspritzen, in unterschiedlichem Umfang, neue Halterungen angefertigt werden. Teilweise mussten auch neue Löcher ins Spritzgestänge gebohrt werden, um die Halterungen im vorgeschriebenen Abstand von 50 cm anbringen zu können.

Ein Straßentransport der Droplegs war bei allen drei Herstellern aufgrund der Klapptechnik vom Spritzgestänge nicht möglich. Während die Halterungen mit vergleichbar geringem Aufwand nachgerüstet werden können, stellt eine Umrüstung auf Straßentransport, wenn überhaupt für alle Anbieter möglich, einen sehr viel höheren technischen und finanziellen Aufwand dar.

Ein An- und Abbau der Droplegs vor bzw. nach einer Feldbehandlung ist in vielerlei Hinsicht nicht praxistauglich (Zeitaufwand, Transport der Droplegs zum nächsten Schlag und Beachtung des Anwenderschutzes) und macht die Verfügbarkeit einer entsprechenden Klapptechnik unverzichtbar.

Bei einem Rund-Tisch-Gespräch zum Thema „Breite Markteinführung der Dropleg-technologie“, organisiert von Deutschen Bauernverbandes (DBV) und der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen (UFOP), wurde deutlich, dass derzeit nur die Firmen Dammann und Horsch eine fertige technische Lösung bezüglich einer Nachrüstung mit Klapptechnik haben. Die erhöhte Belastung am Spritzgestänge (ca. 400 g pro Dropleg) stellte kein Problem dar. Die Fahrgeschwindigkeit ist bei der Verwendung der Dropleg-Technik etwas geringer. Als nachteilig wird das individuelle Einstellen der Droplegs für jeden neuen Schlag betrachtet. Dies ist aufgrund der Unterschiede im Blütenhorizont notwendig und zeitaufwendig.

Zusammenfassend wurde durch unsere Untersuchungen bestätigt, dass die Dropleg-Technik das Risiko hoher Wirkstoffkonzentrationen im Honig vermindern und diese zu einer Minimierung eines ungewollten Austrags von Wirkstoffen in den Naturhaushalt beitragen kann. Es fallen hohe Investitionskosten an; ca. 200 € pro Meter Arbeitsbreite und für den Klappmechanismus zusätzlich 100–150 €, soweit für den Typ Feldspritze verfügbar. In Sachsen sind die Droplegs im Rahmen der Investitionsförderung förderwürdig. Dienstleister ohne landwirtschaftliche Fläche sind nicht antragsberechtigt, was einen großen Teil der Anbieter von Pflanzenschutzdienstleistungen ausschließt.

Dieser Beitrag bezieht sich auf den Abschlussbericht »Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes und Einführung neuer Verfahren des Pflanzenschutzes (Droplegverfahren) in die Praxis für eine nachhaltige Pflanzenproduktion« und erscheint demnächst als Publikation des LfULG.

Ansprechpartner LfULG:

Anke Hoppe

Telefon: 035242 6317320

Telefax: 035242 6317399

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Bundesweites Projekt zu aktuellen Themen aus der Nutztierhaltung

Im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Aufbau eines Netzwerkes der Landwirtschaftskammern, Landesanstalten und Landesämter für Landwirtschaft aller Bundesländer. Das Verbundprojekt Netzwerk Fokus Tierwohl ist eingebettet in das Bundesprogramm Nutztierhaltung als Teil der Nutztierstrategie des Bundes. Das BMEL fördert das Projekt mit ca. 15 Mio. Euro und hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Das Ziel des Projektes ist es, den Wissenstransfer in die Praxis zu verbessern, um schweine-, geflügel- und rinderhaltende Betriebe in Deutschland auf dem Weg zu einer tiergerechteren, umweltschonenderen und nachhaltigeren Nutztierhaltung zu unterstützen.

Die Gesamtprojektkoordination im Verbund mit 17 Partnern, der sich aus allen Bundesländern, der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) und dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau Deutschland e.V. (FiBL) zusammensetzt, liegt in der Hand des Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK). Die DLG verantwortet gemeinsam mit dem FiBL die zentrale methodisch-didaktische Aufbereitung von Informations- und Schulungsmaterialien sowie die redaktionelle Betreuung der projekteigenen Internetseite <https://fokus-tierwohl.de/de/>.

In ganz Deutschland werden über eine Laufzeit von drei Jahren Informationsveranstaltungen stattfinden, um landwirtschaftliche Tierhalter*innen dabei zu unterstützen, den steigenden Anforderungen des nachhaltigen Tier- und Umweltschutzes gerecht zu werden. In Expertenbeiräten, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen aus Wissenschaft, Beratung, Praxis und Fachreferent*innen zusammensetzen, werden dafür Themenvorschläge zusammengestellt und an die tierartspezifischen Geschäftsstellen weitergeleitet, die das gebündelte, aufbereitete Wissen zur tiergerechteren Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel den Projektpartnern aller Bundesländer zur Verfügung stellen. Die Geschäftsstelle für den Bereich Rind siedelt sich im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen an. Die Geschäftsstelle Geflügel ist in der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen und die Geschäftsstelle Schwein in der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ansässig.

Ansprechpartner LFULG:

Katja Menzer

Telefon: 034222 46-2111

E-Mail: katja.menzer@smul.sachsen.de

Svenja Reich

Telefon: 034222 46-2103

E-Mail: svenja.reich@smul.sachsen.de

In jedem Bundesland gibt es einen Tierwohlmultiplikator als Ansprechpartner und Schnittstelle zwischen Landwirtschaft, Vereinen, Verbänden, Beratung, der Tierärzteschaft und der Öffentlichkeit. Wesentliche Aufgaben des Tierwohlmultiplikators bestehen in der Planung und Organisation von Informationsveranstaltungen in Form von Vorträgen, Kursen und Seminaren für Landwirtschaft, Tierhalter sowie Berufstätige der Agrarbranche in der Region. In Sachsen übernimmt Frau Svenja Reich die Aufgabe der Tierwohlmultiplikatorin mit Dienstsitz in Köllitsch.

Naturschutzberatung für Landnutzer

Auch 2021 können sich Landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer bei der praktischen Umsetzung bewilligter Naturschutzvorhaben sowie für die Vorbereitung der Antragsstellung auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) von Naturschutzberatern kostenlos unterstützen lassen. Neu ist in diesem Jahr die Beratung zur Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“ (FRL ISA/2021). Die Maßnahmen dieser Förderrichtlinie wie mehrjährige Blüh- und Brachestreifen dienen der nachhaltigen Sicherung und Erhöhung der Vielfalt und Biomasse an Insekten.

Bei Interesse an einer Beratung stimmen Sie bitte einfach im Antrag auf Agrarförderung unter dem Punkt „Einwilligung zur Weitergabe von Daten – Freiwillige kostenlose Naturschutzqualifizierung“ zu, damit die Daten an den für Sie zuständigen Naturschutzberater (Qualifizierer Naturschutz für Landnutzer) weitergegeben werden dürfen. Dieser nimmt dann Kontakt mit Ihnen per Mail oder Telefon auf.

Allgemeine Informationen zur Naturschutzqualifizierung sowie die Kontaktdaten der in Ihrer Region zuständigen Experten finden Sie im Förderportal des SMEKUL unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5525.htm>.

Bei Interesse an einer Beratung melden Sie sich bitte direkt bei den für Ihr Qualifizierungsgebiet zuständigen Naturschutzqualifizierern oder bei den genannten Ansprechpartnern.

Anhörungen zu Gewässerschutz sowie Hochwasserrisikomanagement

Die Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie und ebenso die Hochwasserrisikomanagementpläne werden zurzeit aktualisiert. In die Arbeiten in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder kann sich jedermann bis zum 22.06.2021 in eine Anhörungsphase einbringen. Weiterführende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

- Anhörung Bewirtschaftungspläne und Umweltberichte
www.wasser.sachsen.de/anhoeerung-bewirtschaftungsplaene-und-umweltberichte-16479.html
- Hochwasserrisikomanagementpläne
www.wasser.sachsen.de/risikomanagementplaene-4445.html -> Beteiligung der Öffentlichkeit

Daten zum Zustand der Umwelt in Sachsen

Der neu aufgelegte Umweltstatus liefert umfassende Informationen zum Zustand der Umwelt in Sachsen. Mit zirka 50 Indikatoren in 6 Themenfeldern wird über aktuelle Entwicklungen der Umweltsituation in Sachsen informiert. Der Link zum Umweltstatus lautet <https://www.umwelt.sachsen.de/umweltstatus.html>.

Beratung

Ansprechpartner LfULG, Abteilung 6:
Carola Schneier
Telefon: 03731 294-2312
E-Mail: carola.schneier@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Wurzen:
Dr. Christian Franke
Telefon: 03425 99997-55
E-Mail: christian.franke@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Zwickau:
Andreas Heunemann
Telefon: 0375 5665-46
E-Mail: andreas.heunemann@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG, FBZ Kamenz:
Sylvia Scholz
Telefon: 03578 33-7478
E-Mail: sylvia.scholz@smul.sachsen.de

Bekanntmachungen

Mitteilungen

Landwirtschaftliche Daten im Umweltdatenportal iDA verfügbar

Im Umweltdatenportal iDA sind seit dem 12.01.2021 nun auch landwirtschaftliche Daten abrufbar.

Neben (1) Basisdaten; (2) Boden; (3) Geologie; (4) Luft, Lärm und Klima; (5) Naturschutz und (6) Wasser ist die Landwirtschaft das siebente Themenfeld.

Landwirte, Fachleute und Bürger haben beim Thema Landwirtschaft freien Zugriff auf die Unterthemen Gewässerschutz, Agrarmeteorologie und Agrarstruktur in Sachsen. Neben 12 neuen Kartenlayern stehen umfangreiche Instrumente zur Datenabfrage und -analyse zur Verfügung.

Die landwirtschaftlichen Daten lassen sich einfach mit den Informationen der anderen Fachdisziplinen verschneiden. Zahlreiche fachthemenübergreifende Anwendungsfälle aus Sicht der Landwirtschaft sind nun möglich. Zum Beispiel können die Lage von sächsischen Feldblöcken abgefragt und Daten zur Grundwasserbeschaffenheit (z. B. Nitrat) von naheliegenden Grundwassermessstellen recherchiert werden. Daten der Agrarmeteorologischen Messstationen liefern Informationen zum Wettergeschehen an bestimmten Standorten. Berichte von Praxisdemonstrationen, die im Rahmen des Landwirtschaftlichen Gewässerschutzes stattfinden, sind verfügbar und geben Anreize für die Etablierung gewässerschonender Bewirtschaftungsverfahren.

Das iDA-Portal ist erreichbar via

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>, Schaltfläche „Zugang interdisziplinäre Daten und Auswertungen (iDA)“.

Ansprechpartner LfULG:

Philipp Stahn

Telefon: 035242 631-7110

E-Mail: philipp.stahn@smul.sachsen.de

Recherchemöglichkeiten von Daten aus dem iDA-Portal am Beispiel der Beschaffenheit von Gewässern werden vorgestellt unter

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Infoblatt_iDA_Recherche.pdf

Befragungen

Befragung zum integrierten Pflanzenschutz (IPS)

An alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln

Der integrierte Pflanzenschutz ist für Landwirte und Gärtner ein wertvolles Instrument, um negative Auswirkungen von Schadorganismen einzudämmen und Ertrag und Qualität des jeweiligen Erntegutes zu sichern.

Wie wird der integrierte Pflanzenschutz in der Praxis angewandt? Dazu haben Bund und Länder gemeinsam einen Fragebogen entwickelt.

Wenden Sie Pflanzenschutzmittel an? Dann bitten wir Sie, diesen Fragebogen auszufüllen und an das LfULG zu senden.

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet.

Ihr Beitrag ist wichtig, denn die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes kann zukünftig eine Voraussetzung für die Direktzahlungen in der gemeinsamen Agrarpolitik oder in anderen Förderungen werden. Auch wollen wir als LfULG die Ergebnisse nutzen, um Verbesserungspotential in Fachveranstaltungen, Schulungen und Beratungen aufzuzeigen.

Den Fragebogen finden Sie:

- am Ende dieses Heftes
oder
- unter dem Link
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutz-hinweise-und-empfehlungen-16867.html>.

Als Hilfestellung steht Ihnen unter diesem Link auch die Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ zur Verfügung. In dieser finden sich die Verfahren und Methoden des IPS.

Der ausgefüllte Bogen verbleibt im Betrieb. Eine Kopie senden Sie bitte bis **15. Februar** unter dem **Betreff „Integrierter Pflanzenschutz“** an das LfULG

per E-Mail an: abt7.lfulg@smul.sachsen.de
oder

per Post an: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Abt. 7 Landwirtschaft, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen.

Vielen Dank.

Ansprechpartner LfULG:

Anke Hoppe

Telefon: 035242 631-7320

Telefax: 035242 631-7399

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Michael Kraatz

Telefon: 035242 631-7302

Telefax: 035242 631-7399

E-Mail: michael.kraatz@smul.sachsen.de

Bundeswettbewerb insektenfreundliche Landwirtschaft „Land.Vielfalt.Leben.“

Aufrufe

Haben Sie Blühstreifen oder Hecken angelegt, in denen Insekten Futter und Unterschlupf finden? Integrieren Sie blühende Zwischenfrüchte oder Untersaaten in Ihre Fruchtfolge? Oder haben Sie eine andere Maßnahme umgesetzt, um Insekten in Agrarlandschaften besser zu schützen? Dann bewerben Sie sich – als Einzelbetrieb oder als Kooperation – beim Bundeswettbewerb insektenfreundliche Landwirtschaft „Land.Vielfalt.Leben.“

Viele Landwirtinnen und Landwirte setzen sich bereits seit Jahren aktiv für den Erhalt der biologischen Vielfalt und für den Insektenschutz ein. Dieses Engagement würdigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit diesem Bundeswettbewerb. Die Auszeichnung von besonders erfolgreichen, praxisbewährten sowie zukunftsweisenden Maßnahmen soll den Erfahrungsaustausch fördern und andere Betriebe und Akteure anregen, ebenfalls etwas für den Insektenschutz zu tun.

Rund die Hälfte der Fläche in Deutschland wird landwirtschaftlich genutzt. Damit trägt die Landwirtschaft eine hohe Verantwortung für den Erhalt der biologischen Vielfalt – von der sie gleichzeitig auch profitiert.

Bewerbungsschluss ist der 28. Februar 2021. Die Auszeichnung erfolgt in zwei Kategorien. Pro Kategorie werden drei Gewinner gekürt und Preisgelder zwischen 2.500 und 5.000 Euro vergeben. Eine vom Bundeslandwirtschaftsministerium eingesetzte, unabhängige Jury wählt unter allen Bewerbungen die insgesamt sechs Gewinner aus.

Die genauen Teilnahmebedingungen und die Bewerbungsunterlagen für den Bundeswettbewerb finden Sie auf der Website www.land-vielfalt-leben.de.

Ansprechpartner BMEL:

Wettbewerbsbüro des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Telefon: 030 288 83 78 21

E-Mail:

land-vielfalt-leben@neueshandeln.de

Veranstaltungen des LfULG von Februar bis März

Wichtige Hinweise: Bitte informieren Sie sich nochmals ab drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfinden wird.

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung, an der Sie teilnehmen wollen, immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie dann von uns vor der Veranstaltung per E-Mail einen Zugangslink. Hier können Sie sich informieren und anmelden: <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html>

Datum	Thema	Ort
03.02.	Betriebszweigauswertung Milch 2021	Köllitsch
03.02.	Biogas-Fachgespräch im LUZ Nossen 2021	Nossen
03.02.	TDI Schulungstag Stallbau – Bauen mit Holz	Köllitsch
04.02.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
09.02.	Düngung für Gerätefahrer – Praktikerschulung Achtung: die Veranstaltung entfällt.	Köllitsch
09.02.	Workshop Biologische Bekämpfung von Schadmilben in Gewächshäusern Achtung: die Veranstaltung entfällt.	Dresden
11.02.	Workshop Biologische Bekämpfung von Schadmilben in Gewächshäusern Achtung: die Veranstaltung entfällt.	Dresden
17.02.	Direktvermarktung Milchtankstellen – Anwenderseminar	Niederwiesa
20.02.	Schafhaltung in Kleinbeständen – Sachkundelehrgang	Köllitsch
20.02.	Grundlehrgang Imkerei – Teil I Einführung/ rechtliche Hinweise	Köllitsch
24.02.	Betriebswirtschaftliches Fachgespräch Milch – Kälberhaltung	Online (Nossen)
24.02.	Fachtagung Pflanzenschutz im integrierten Obstbau	Klipphausen
24.02.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil II) – Praktikerschulung Achtung: Die Veranstaltung wird verschoben.	Köllitsch
25.02.	Fit für die Grassilierung – Anwenderseminar	Köllitsch
25.02.	Lammzeit und Reproduktion – Praktikerschulung	Köllitsch
25.02.	Fachbegleitung AUK und ÖBL: Auswertung der Fachbegleitung und Ausblick auf die nächste Förderperiode 2023–2027 – Fachtagung	Nossen
25.02.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
26.02.	Pflanzenbautagung	Online (Klipphausen)
02.03.	Weiderinder richtig zäunen und sichern – Praktikerschulung	Köllitsch
02.03.	Fachtag Fischerei	Königswartha
02.03.	Weinsensorikseminar	Dresden
03.03.	Fachtag Bau und Technik Schwein »Praktikabel verordnet?«	Köllitsch

Datum	Thema	Ort
03.03.	Sachkundelehrgang Tierschutz-Schlachtverordnung	Köllitsch
04.03.	Geokolloquium – Fachvortrag	Freiberg
05.03.	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Dresden
06.03.	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Graditz
06.03.	Grundlehrgang Imkerei – Teil II Grundlagen	Köllitsch
06.03.	Pillnitzer Gewächshaustage	Dresden
10.03.	Sächsischer Futtertag	Niederwiesa
17.03.	Fachtag Bau und Technik Rind	Köllitsch
18.03.	Tiergesundheit und Klauenpflege – Praktikerschulung	Köllitsch
19.03.	Weidespezialist Teil III – Praktikerschulung	Köllitsch
23.03.	Umgang mit Selektionstieren – Geflügel – Praktikerschulung	N.N.
24.03.	Praktikerschulung Fütterung für Futterfahrer – Milchleistung geht durch den Magen	Köllitsch
25.03.	Digitales Nährstoffmanagement Teil II Teilflächenspezifische Düngung – Anwenderseminar	Köllitsch
25.03.	Freiberger Kolloquium – Fachvortrag	Freiberg
27.03.	Grundlehrgang Imkerei – Teil III – Betriebsweise	Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle Veranstaltungen
außer in Köllitsch und Graditz:**

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Broschüren

- Rote Liste und Artenliste Sachsens – Marienkäfer

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Der geologische Strukturbaue im Zittauer Gebirge, Schriftenreihe des LfULG, Heft 16/2020
- Ausweisung von Radonvorsorgegebieten in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 17/2020
- Hygiene und Fütterungsmaßnahmen für gesunde Tränkkälber, Schriftenreihe des LfULG, Heft 18/2020
- Tiergerechte Sauenhaltung, Schriftenreihe des LfULG, Heft 19/2020
- Handlungsleitfaden zur Abschätzung der erforderlichen Altlastensanierungsdauer mithilfe von Excel-Tools, Schriftenreihe des LfULG, Heft 20/2020
- Erfassung und Abschätzung von Trockenheitsmerkmalen in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 1/2021

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Partikel in PKW-Emission und Immission
- Entsorgung von Altmedikamenten
- MinRessource
- Luftmessnetz Sachsen – Dokumentation der Ortsauswahl 08/2020
- Statusbericht zur Klärschlamm Entsorgung 2020

Faltblätter

- Überbetriebliche Ausbildung im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch
- Praxisnah und kompetent – Lehr- und Versuchsgut Köllitsch
- Megatrends als Chance für ländliche Räume

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Daten- und Faktenblätter

- Saat- und Pflanzguterzeugung in Sachsen 2019/2020
- Ländliche Räume ohne Barrieren

Aktuelle Sortenempfehlungen

- www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenpruefung-und-empfehlung-19893.html



Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

Sonstiges

(Bitte heraustrennen, ausfüllen und an das LfULG senden)

Fragebogen „Integrierter Pflanzenschutz“

per Mail an: abt7.lfulg@smul.sachsen.de oder

per Post an: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abt. 7 Landwirtschaft, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen

Nr.	Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Bitte abhaken!	✓
1.	Zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen nutze ich...	
	■ Fruchtfolge (z. B. Wechsel Winterung/Sommerung, Blattfrucht/Halmfrucht)	
	■ geeignete Kultivierungsverfahren a) Saatbedingungen: abgesetztes Saatbett, falsches Saatbett, optimale Aussaattermine, angepasste Saatstärke, etc. b) Saatverfahren: Untersaaten, Mulchsaat, Strip-Till, Direktsaat, etc.	
	■ Anbau resistenter/toleranter Sorten bzw. Unterlagen, soweit vermarktbar; Verwendung zertifizierten Saat- und Pflanzguts	
	■ Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigen der Maschinen und Geräte)	
	■ ökologische Lebensräume zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Blühstreifen, Graswege	
	■ bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung	
2.	Zur Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung von Schadorganismen nutze ich...	
	■ Bestandeskontrollen, Gelbschalen, Fallen o. ä.	
	■ Prognosemodelle oder andere Entscheidungshilfen	
	■ Hinweise einer unabhängigen Beratung z. B. des Pflanzenschutzdienstes, Warndienst	
3.	Entscheidungen für Pflanzenschutzmaßnahmen werden getroffen...	
	■ auf Grundlage des festgestellten Befalls mit Schadorganismen und anhand von anerkannten Bekämpfungsrichtwerten	
	■ unter Berücksichtigung von einem unabhängigen Warndienst und/oder Monitoring, z. B. der Officialberatung	
4.	Alternative, nichtchemische Pflanzenschutzverfahren werden angewendet...	
	■ biologische, biotechnische Pflanzenschutzverfahren, Grundstoffe, Biostimulanzen	
	■ physikalische und mechanische Pflanzenschutzverfahren	
	■ andere nichtchemische Pflanzenschutzverfahren	
5.	Pflanzenschutzmittel werden spezifisch und zielgenau eingesetzt durch...	
	■ möglichst spezifisch auf den jeweiligen Schadorganismus wirkende Pflanzenschutzmittel	
	■ abdriftmindernde Pflanzenschutztechnik (mind. 75 - 90 %)	
	■ Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen	
6.	Zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß beachte bzw. nutze ich...	
	■ Amtliche Warndienst- und/oder Beratungshinweise	
	■ Teilflächenbehandlung	
	■ Bandspritzung	
7.	Zur Resistenzvermeidung nutze ich verfügbare Strategien wie...	
	■ Verwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren	
	■ Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen bzw. Wechsel der Resistenzklassen	
8.	Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch...	
	■ Befallskontrollen vor und nach der Pflanzenschutzmaßnahme	
	■ die Anlage von „Spritzfenstern“	
	■ Dokumentation der Ergebnisse (für etwaige Ursachensuche)	





Informations- und Servicestelle Löbau

Hinweise zur Antragstellung AUK/2015, ÖBL/2015 und TWN/2015 im Antragsjahr 2021

Da das Antragsjahr 2021 das erste Übergangsjahr der EU-Förderperiode 2014-2020 sein wird, beachten Sie bitte bei der Antragstellung die Hinweise im allgemeinen Teil dieses Infodienstes.

Für weiterführende Informationen zum Ökologischen Landbau stehen Ihnen zusätzlich ab Ende Februar 2021 Fachinformationen auf der Website der ISS Löbau zur Verfügung.

RL NE/2014: Förderangebot zu Vorhaben der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen

Gehölze gewähren Tieren der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Um die Mehrung von Gehölzen in der Agrarlandschaft zu unterstützen bietet die Richtlinie „Natürliches Erbe (RL NE/2014)“ im Fördergegenstand F die Möglichkeit, Förderanträge für Vorhaben der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen einzureichen. Die Anträge können im laufenden Verfahren, also ständig, beim Förder- und Fachbildungszentrum eingereicht werden.

Mit der Umsetzung dieser Vorhaben sollen Strukturelemente in der Agrarlandschaft erhalten und entwickelt werden, um einerseits die vielfältigen Lebensraumfunktionen z. B. für Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere zu sichern und andererseits charakteristische Elemente einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in Sachsen zu bewahren oder wiederzubeleben. Gleichzeitig können sie weitere Funktionen erfüllen wie z. B. die Gliederung der Landschaft oder Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Im Förderportal des SMEKUL ist neben den notwendigen Antragsformularen auch ein Merkblatt veröffentlicht, dem Informationen zu Zuwendungsbedingungen und Antragstellung sowie wichtige fachliche Hinweise zur Durchführung, z. B. zur Gehölzauswahl, entnommen werden können:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/MB_Pflanzung_Einzelgehoeelze_02032020.pdf

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt. Gefördert wird die Pflanzung gebietsheimischer sowie standortgerechter Laubbaumarten an naturschutzfachlich geeigneten Standorten insbesondere in der freien Landschaft, d. h. bspw. keine Einfriedungen von Grundstücken in Ortslagen und keine Baumreihen entlang von Straßen. Für die Pflanzung werden folgende Beträge gefördert:

- Pflanzung gebietsheimischer Arten: 78 EUR je Baum
- Pflanzung standortgerechter Arten: 67 EUR je Baum

Der Festbetrag für gebietsheimische Gehölze findet für diejenigen Gehölzarten Anwendung, die als solche für den jeweiligen Standort zertifiziert sind bzw. für Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen und deren Herkünfte den Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen entsprechen. Für die Pflanzung von nicht gebietsheimischen, also standortgerechten

Förderung

Ansprechpartner:

AUK

Felix Garbe

Telefon: 03585 454-533

E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

AUK/ÖBL

Heidi Baresch

Telefon: 03585 454-525

E-Mail: heidi.baresch@smul.sachsen.de

TWN

Sabine Steinert

Telefon: 03585 454-517

E-Mail: sabine.steinert@smul.sachsen.de

Gehölzarten, ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen. Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Vorhaben unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.

Bei der Durchführung sind Bäume mit mindestens der Qualität eines verpflanzten Heisters ab 5 cm Stammumfang und einer Höhe von 125 bis 150 cm zu pflanzen. Jeder angepflanzte Einzelbaum ist durch einen Wühlmausschutz (unverzinkter Drahtkorb), eine Pflanzverankerung mit Hilfe eines Dreibecks und mindestens durch eine Verbissmanschette oder im Falle einer Beweidung bzw. Nachbeweidung der Fläche durch einen Drahtmantel zu schützen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen richtet sich nach der Wüchsigkeit der Bäume sowie nach dem Standort und sollte i. d. R. 10 – 12 m betragen. Eine dem Verwendungszweck entsprechende Entwicklung der gepflanzten Bäume ist auch innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren sicherzustellen. Bei Ausfall der gepflanzten Bäume besteht auch innerhalb der Zweckbindungsfrist die Verpflichtung zur Nachpflanzung ohne erneute Förderung.

Ansprechpartnerin:

Antje Hempel

Telefon: 03578 3374-85

E-Mail: antje.hempel@smul.sachsen.de

Darüber hinaus ist es für eine erfolversprechende Antragstellung hilfreich, sich vorab mit dem für Ihren Landkreis zuständigen Bearbeiter im Sachgebiet Naturschutz des FBZ Kamenz in Verbindung zu setzen, um die Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und eventuelle Fragen zu klären.

Landwirtschaftliche Erzeugung

Erinnerung an Regelungen der Düngeverordnung

- Ab 2020 ist die Grundlage für die N-Düngebedarfsermittlung das Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre; im Nitratgebiet der Ertragsdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.
- Für die N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr zu Winterraps oder Wintergerste gilt mit der DüV 2020, dass der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen ist (Abzug).
- Es bestehen Aufzeichnungspflichten für die Ergebnisse der Düngebedarfsermittlungen einschließlich der zugrundeliegenden Berechnungen und zu deren Zusammenfassung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs.
- Organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, sind auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Als unbestellt gilt auch Ackerland, auf dem sich abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z. B. Zwischenfrüchte, Stoppel) befindet. Werden Bestände gemulcht, die weitergeführt werden (z. B. Gräservermehrung), gelten diese als bestellt und fallen nicht unter die Einarbeitungspflicht.
- Die Aufbringung flüssiger organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel darf auf bestelltem Ackerland nur noch erfolgen, wenn sie streifenförmig auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- Das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten. Es bestehen keine Ausnahmen mehr zum Aufbringungsverbot für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden.
- Bitte beachten Sie auch die neuen Abstandsregelungen und Auflagen zu Oberflächengewässern.
- Die Erstellung der Stoffstrombilanz muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres erfolgen (falls der Betrieb dazu verpflichtet ist).

Ansprechpartner:

Johannes Guder

Telefon: 03585 454-408

E-Mail: johannes.guder@smul.sachsen.de

Gerd Maucksch

Telefon: 03585 454-527

E-Mail: gerd.maucksch@smul.sachsen.de

Hinweis zu Fachinformationsveranstaltungen und Fachinformationen auf der Website der ISS Löbau

Veranstaltungen/ Schulungen

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation finden bis auf Weiteres keine Fachinformationsveranstaltungen in Präsenzform statt.

Aktuelle Fachinformationen einschließlich der Informationen zur Agrarförderung 2021 werden deshalb über die Website der ISS Löbau bereitgestellt.

Diese sind unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen-und-termine-10646.html>

Diese Seite wird laufend aktualisiert und mit entsprechendem Material versehen. Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig.

Eine Anmeldung ist in der Regel nur bei Online-Veranstaltungen notwendig.

Ansprechpartner:

Kai Fischer

Telefon: 03585 454-516

E-Mail: kai.fischer3@smul.sachsen.de

Johannes Guder

Telefon: 03585 454-408

E-Mail: johannes.guder@smul.sachsen.de

BESyD-Schulungen in diesem Jahr online

Da aufgrund der aktuellen Situation keine Veranstaltungen in Präsenzform möglich sind, sollen die BESyD-Schulungen in diesem Jahr als Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist eine stabile Internetverbindung sowie die Möglichkeit der Audiowiedergabe. Eine Kamera oder ein Mikrofon sind nicht zwingend notwendig, da die Einwahl auch per Telefon erfolgen kann. Auftretende Fragen oder Anmerkungen können aber auch über eine Chatfunktion mitgeteilt werden.

Die Anmeldung für die Schulungen wird ab dem 01.02.2021 freigeschaltet. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit der Internetseite der ISS Löbau im Unterpunkt „Veranstaltungen und Termine“.

Ansprechpartner:

Johannes Guder

Telefon: 03585 454-408

E-Mail: johannes.guder@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfULG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Löbau mit Fachschule für Landwirtschaft

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Petra Niemann, Telefon: +49 3585 454-310, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: petra.niemann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Hochlandrinder des Landwirtschaftsbetriebes von Thomas Spinner aus Thiergarten bei Plauen; Foto: Andreas Ranacher

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz-Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

15.01.2021

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de